

Satzung Deutsch-Französischer Kreis Darmstadt e.V.

Stand Februar 2010

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Deutsch-Französischer Kreis Darmstadt e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Mitgliedsbeitrag, der im September fällig ist, gilt für eine Mitgliedschaft vom 1.9. des Jahres bis zum 31.8. des Folgejahres.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke des Vereins sollen aufgebracht werden vorrangig durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse öffentlicher oder gemeinnütziger Institutionen sowie steuerfreier Einnahmen.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung
 - der deutsch-französischen Völkerverständigung,
 - von Bildung und Erziehung, insbesondere der französischen Spracherziehung, für Vereinsmitglieder und die Bevölkerung im Raume Darmstadt.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterhaltung einer Schule zur Förderung der französischen Sprache;
 - die Einrichtung oder Förderung einer französischen Bibliothek (mit multimedialem Material);
 - die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Verbreitung der französischen Sprache;
 - die Durchführung von deutsch-französischen kulturellen Veranstaltungen;
 - Zusammenkünfte von an der französischen Kultur und Sprache interessierten Bürgern im Raum Darmstadt;
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, die den Vereinszwecken i.S.v. Abs. 2 dienen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften in Deutschland und Frankreich e.V. (VDFG e.V.), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, bei Minderjährigen mit schriftlichem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet formlos über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstands darf vom Vorstand frühestens zwei Monate nach Absendung der Mahnung beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat.

Der Ausschließungsbeschluss, der die Ausschließungsgründe auführen muss, ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben, über den die Mitgliederversammlung, die der Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen hat, entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Entscheidung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Befreiung von der Beitragspflicht verfügen.
- (3) Die Beiträge sind jeweils im September fällig und grundsätzlich im Einzugsverfahren zu vereinnahmen. Dem Mitglied obliegt es, die hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- (4) Bei Neueintritten fällt für das eintretende Mitglied ein voller Jahresbeitrag für die Zeit bis zur Beendigung des Geschäftsjahres, in dem der Eintritt erfolgt ist an.
- (5) In der Beitragsordnung ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Für Studenten ist eine Ermäßigung des Jahresbeitrages um mindestens 50% vorzusehen
 - b) Sind mehrere Familienangehörige (als Familie gelten Eheleute und deren Kinder bis zum 21. Lebensjahr) Vereinsmitglieder, ist ebenfalls eine Ermäßigung (Familienbeitrag) vorzusehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (2) Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme, (natürliche Personen nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben), die nur mit schriftlicher Vollmacht übertragbar ist. Die Vollmachten sind bei Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter abzugeben.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle dessen Verhinderung seines Vertreters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei zwei Wochen schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (5) Die Leitung in der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende des Vereinsvorstands oder im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter. Ist keiner von beiden anwesend und soll die Versammlung trotzdem stattfinden, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, das den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung, die Teilnehmer, die gestellten Anträge und die Beschlussfassung mit den konkreten Abstimmungsergebnissen festhält. Die Niederschrift wird vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Vereinszwecke oder sonstige Satzungsbestimmungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zu etwaigen vom Registergericht verlangten oder sonst zweckmäßigen Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Tagesordnung muss vorsehen:
1. Feststellung der Anwesenheit
 2. Jahresbericht des Vorstandes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Feststellung des Jahresabschlusses
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die o.g. Punkte zuständig
Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit Zustimmung der Versammlung ändern.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

- 1) auf Beschluss des Vorstandes
- 2) wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes, verlangen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte, bestimmt die Verwendung der Vereinsmittel und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und kann zu deren Wahrnehmung Arbeitsgruppen (§ 13) bilden.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die alle Vereinsmitglieder und ehrenamtlich tätig sein müssen. Je ein Mitglied des Vorstandes sollte Französisch bzw. Deutsch als Muttersprache haben.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr kann gemeinschaftlich durch zwei der genannten Personen wahrgenommen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Tätigkeitsperiode aus oder ist für längere Zeit verhindert, so kann der Restvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen mehrheitlich bestimmen. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter 3 Personen, ist eine Nachwahl erforderlich.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfordert, wobei 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Die Abwahl ist nur wirksam, wenn in der gleichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied, das an die Stelle des abgewählten tritt, gewählt wird.

§ 12 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Der Schriftführer führt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll, das die Teilnehmer, die gestellten Anträge und die Beschlussfassungen mit den konkreten Abstimmungsergebnissen festhält. Die Niederschrift muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet sein.
- (5) Beschlüsse können auch fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Für die Bildung von Arbeitsgruppen und die Berufung ihrer Leiter ist der Vorstand zuständig. Auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in Arbeitsgruppen berufen werden.
- (3) Der Leiter der Arbeitsgruppe hat regelmäßig bei Vorstandssitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 14 Kassenprüfung

- (4) Der Schatzmeister hat jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen, der von den Kassenprüfern auf formelle Richtigkeit geprüft wird. Den Kassenprüfern sind alle hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihnen obliegt die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für die Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.
- (3) Wenn bei der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden ist, dann wird eine zweite Versammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb weiterer 6 Wochen eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Februar 2010 in Kraft gemäß Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung vom 01.02.2010.